

**S A T Z U N G**

der "IFCN Support Association e. V."

**2010**

**Notar Schröder und Kollegen**

**Kiel**

## **SATZUNG**

der "IFCN Support Association e. V."

### § 1

(Name, Sitz, Zweck, Mittel)

1.1 Der Verein führt den Namen "IFCN Support Association", nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e. V.". Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

1.2 Er hat den Sitz in Kiel.

1.3 Der Verein hat den Zweck, die Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Agrarwissenschaften fördernd zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Agrarwissenschaftlern, dem Agribusiness, Beratern und Landwirten auf nationaler und internationaler Ebene zu beleben. Insbesondere hat der Verein die folgenden Ziele:

- a) Unterstützung von Forschungsvorhaben in global ausgerichteten Netzwerken
- b) Durchführung von agrarwissenschaftlichen Veranstaltungen
- c) Bereitstellung von Stipendien an Doktoranden/Post-Docs sowie Unterstützung von Studenten bei der Anfertigung von Bachelor, Master oder Doktorarbeiten.
- d) Andere Aktivitäten die dem Satzungszweck dienlich sind.

1.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1.5 Die zur Erreichung seiner Zwecke benötigten Mittel erwirbt der Verein durch: a) Mitgliedsbeiträge, b) Spenden und Stiftungen und c) sonstige Erträge.

### § 2

(Mitgliedschaft)

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme ist beim Vorstand zu beantragen, der hierüber entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt, der mit 3-Monatsfrist zum Jahresschluss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,
- b) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung,
- c) durch Ausschluss.

§ 3  
(Beiträge)

Es ist ein Mitgliedbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen.

§ 4  
(Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 5  
(Der Vorstand)

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu 6 weiteren Mitgliedern. Er wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende des Vorstandes.

Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach Maßgabe der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

§ 5  
(Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung soll in jedem 2. Jahr stattfinden. Sie wird von einem Mitglied des Vorstandes mit einer Frist von mindestens 2 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins, den Jahresbericht, die Jahresrechnung sowie die damit verbundene Entlastung des Vorstandes,
- c) die Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages.

§ 7  
(Beschlüsse)

Beschlüsse des Vorstandes können schriftlich im Umlaufverfahren (via fax oder e-mail) gefasst werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, niedergeschrieben und vom Versammlungsleiter unterschrieben.

§ 8  
(Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9  
(Verwendung von Mitteln und Gewinnen)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

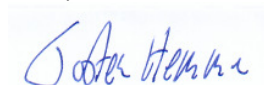
Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10  
(Satzungsänderung und Auflösung)

Eine Änderung der Satzung kann nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von 3/4 aller anwesenden Mitglieder, die auch schriftlich (fax/E-mail) erteilt werden kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem gemeinnützigen Verein „Gesellschaft der Freunde der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät e.V.“, Institut für Tierzucht und Tierhaltung, Olshausenstr. 40, 24098 Kiel zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Kiel , 13.8.2010



Dr. Torsten Hemme